



GEMEINDE **GOLDACH**



## **Schutzverordnung Schuppis**

erlassen am 27. Mai 1997  
in Vollzug seit 6. Juli 1998

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf

- Art. 98ff des Baugesetzes vom 6. Juni 1972 (sGS 731.1),
- Art. 12 der Naturschutzverordnung vom 17. Juni 1975 (sGS 671.1) und
- Teilzonenplan Schuppis II vom 16. Mai 1995,

nachstehende Schutzverordnung für das Gebiet Schuppis als **Verordnung**:

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1**

Geltungsbereich Die Verordnung gilt für das im Plan umgrenzte Gebiet im Schuppis. Der Plan im Massstab 1:2000 bildet integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

Diese Schutzverordnung ergänzt die bestehende Schutzverordnung vom 20. Dezember 1988 der politischen Gemeinde Goldach.

### **Art. 2**

Zweck Diese Schutzverordnung bezweckt:

- a) die langfristige Erhaltung des Kiesgrubenbiotopes als wertvollen Pionierstandort und Lebensraum für bedrohte und seltene Tier- und Pflanzenarten,
- b) die Gewährleistung als Anschauungsobjekt für die Ausbildung im Biologieunterricht,
- c) die Erhaltung des weiteren Gebietes (Grünzone) als Naherholungsgebiet.

### **Art. 3**

Vorbehalte Sofern diese Schutzverordnung keine abweichenden Bestimmungen enthält, bleiben die gesetzlichen Bestimmungen von Bund und Kanton sowie die Vorschriften des Baureglementes und der Schutzverordnung der Gemeinde Goldach vorbehalten.

Die Anordnung weiterer Schutzmassnahmen zur Erhaltung von einzelnen Schutzgegenständen im Sinne von Art. 98 und Art. 99 BauG bleibt vorbehalten.

#### **Art. 4**

Umgebungsschutz

Bauten und Anlagen sowie Tätigkeiten und Massnahmen jeder Art in der Umgebung des Schutzgebietes, welche den Bestand des Schutzgebietes und die Lebensgrundlagen gefährden oder beeinträchtigen, sind untersagt.

Das Schutzgebiet darf durch den Betrieb der BMX-Anlage und der Anlage des Schiffsmodellclubs Rhynegg sowie allfälligen weiteren Freizeitaktivitäten nicht beeinträchtigt werden.

### **II. Bestimmungen für die Schutzzone A (Biotop)**

#### **Art. 5**

Schutzbestimmungen

Jede Tätigkeit und Massnahme, die eine Beeinträchtigung des Schutzgebietes darstellen oder den Schutzziele widersprechen, sind untersagt. Es sind dies im besonderen:

- das Verändern des Terrains und des Wasserhaushaltes, soweit dies nicht zur Erhaltung des Schutzgegenstandes (Pionierstandort) notwendig ist;
- das Pflücken, Ausreissen und Ausgraben wildwachsender Pflanzen;
- das Abbrennen der Pflanzendecke;
- das Anwenden von Giftstoffen zur Schädlingsbekämpfung;
- das Düngen und der Weidegang;
- das Anpflanzen von Spezialkulturen;
- das Beschädigen, Zerstören und Wegnehmen der Eier, Larven, Puppen und Brutstätten;
- das Stören, Fangen und Töten freilebender Tiere;
- die Jagd und Fischerei;
- das Aussetzen von Fischen;
- das Halten von Ziergeflügel (Enten, Gänse, etc.) und anderen Tieren;
- das Füttern der Tiere.

#### **Art. 6**

Gestaltung und Pflege

Die fachgerechte Pflege ist auf den Erhalt der Pionierstandorte auszurichten. Die Wasserflächen müssen Tümpel (periodisch austrocknende Gewässer) und Weiher umfassen.

Die allgemeine Pflege des Schutzgebietes, die Steuerung des Wasserhaushaltes sowie der Unterhalt der Gewässer erfolgen nach detaillierten Pflegerichtlinien.

Die Pflegerichtlinien werden durch den Gemeinderat erlassen.

Die im Plan bezeichnete Wasserfläche Chisiweiher muss bei einer allfälligen Auffüllung des Weihers erhalten bleiben.

### **Art. 7**

Zutritt

Der Zutritt zum Naturschutzgebiet und der Aufenthalt darin ist nur auf den markierten Wegen zulässig. Hunde sind an der Leine zu führen. Verboten ist insbesondere:

- Campieren und Lagern;
- Entfachen von Feuern;
- Reiten;
- Baden und Bootfahren;
- Eislaufen im Winter;
- Verursachen von Lärm;
- Befahren mit Velo, Motorfahrrädern oder Motorrädern;
- Wegwerfen und Liegenlassen von Abfällen.

Der im Plan bezeichnete Beobachtungsplatz dient den Schulen und naturkundlich Interessierten und ist öffentlich zugänglich.

## **III. Bestimmungen für die Schutzzone B (Grünzone)**

### **Art. 8**

Gestaltungs-, Pflege- und Schutzbestimmungen

In der Schutzzone B sind untersagt:

- die Bepflanzung mit nichtstandortheimischen Pflanzen;
- die Beweidung;
- die Düngung und Anwendung von Bioziden;
- die Versiegelung der Wege.

Das Gebiet zwischen Schutzzone A und Thannackerstrasse ist als geeignete Vernetzungsstruktur zu pflegen und zu erhalten. Bei einem allfälligen Ausbau der Thannackerstrasse sind geeignete Massnahmen für die Tierwanderung zu ergreifen.

## **IV. Vollzugs-, Pflege- und Unterhaltsbestimmungen**

### **Art. 9**

Aufsicht und Pflege Der Gemeinderat Goldach übt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung aus. Er kann die Überwachung und Pflege des Schutzgebietes geeigneten Personen oder Organisationen übertragen.

Er regelt die Pflege des Schutzgebietes gemäss den Pflegerichtlinien sowie die Einhaltung dieser Vorschriften und setzt diese, wo nötig, mit speziellen Vereinbarungen durch.

Die Kosten für die Pflege des Schutzgebietes A werden von der Politischen Gemeinde Goldach getragen.

### **Art. 10**

Markierung Der Gemeinderat Goldach veranlasst die notwendige Bezeichnungen und Markierungen und erstellt zweckmässige Informationseinrichtungen.

### **Art. 11**

Bewilligungen Die Bewilligungspflicht nach Art. 78 Abs. 1 BauG wird in Anwendung von Art. 99 Abs. 4 BauG ausgedehnt auf:

- sämtliche Terrainveränderungen;
- Änderungen des Wasserhaushaltes;
- Massnahmen, die eine Veränderung von Fauna und Flora nach sich ziehen;
- Beseitigung und über die Pflegemassnahmen hinausgehende Veränderungen von Hecken, Feld- und Ufergehölzen.

Der Gemeinderat kann Bauten und Anlagen bewilligen, wenn sie der Erhaltung und Förderung des Naturschutzgebietes oder der Aufklärung und Information der Bevölkerung dienen und nicht im Widerspruch zu den Schutzziele dieser Verordnung stehen.

Soweit aufgrund des übergeordneten Rechts keine andere Zuständigkeit vorliegt (Jagd- und Fischereiverwaltung, Tiefbauamt des Kantons, Kantonsforstamt, Planungsamt), werden entsprechende Gesuche vom Gemeinderat Goldach beurteilt.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **Art. 12**

Zuwiderhandlungen      Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden gemäss den Strafbestimmungen des Baugesetzes und der Naturschutzverordnung geahndet.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen in Art. 5 bis 8 können mit Busse geahndet werden.

### **Art. 13**

Inkrafttreten              Diese Verordnung tritt mit der Genehmigung durch das Baudepartement des Kantons St. Gallen in Kraft.

Vom Gemeinderat erlassen:

Goldach, 27. Mai 1997

**GEMEINDERAT GOLDACH**

Peter Baumberger  
Gemeindammann

Guido Etterlin  
Gemeinderatsschreiber

Öffentlich aufgelegt vom 4. Juni 1997 bis 3. Juli 1997.

Vom Baudepartement des Kantons St. Gallen genehmigt:

St. Gallen, 6. Juli 1998

**BAUDEPARTEMENT  
DES KANTONS ST. GALLEN**  
Mit Ermächtigung:

Dr. P. Flaad  
Leiter Planungsamt